

BGB

Prüfungswissen, Multiple-Choice-Tests, Übungsfälle mit Lösungen

Bearbeitet von
RAin Julia Preußner

6. Auflage 2012 2012. Taschenbuch. 254 S. Paperback
ISBN 978 3 648 02728 8

[Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Leseprobe

Verfügungsverträge, die Sachen betreffen, sind im 3. Buch des BGB, dem Sachenrecht geregelt. Vorschriften zu Schuldverträgen finden sich im 2. Buch des BGB, dem Schuldrecht. Insgesamt ist das BGB in fünf Bücher unterteilt.

Die Verteilung der Regelungsmaterien auf die fünf Bücher folgt verschiedenen Gesichtspunkten.

A) DAS ALLGEMEINE VOR DEM BESONDEREN

Im Allgemeinen Teil des BGB (§§ 1 - 240) finden sich im Wesentlichen Vorschriften zu den handelnden Personen, zur Willenserklärung, zum Vertragsschluss, zu den Wirksamkeitshindernissen und zu Fristen, Terminen und Verjährung. Damit ist das vor die Klammer gezogen, was für alle nachfolgenden Bereiche relevant ist. Auf diese Weise werden Doppelungen vermieden.

Beispiel: Es gibt schuldrechtliche Verträge wie den Kaufvertrag, sachenrechtliche Verträge wie die Übereignung, erbrechtliche Verträge wie den Erbvertrag und familienrechtliche Verträge wie den Ehevertrag. Die Methode des Vertragsschlusses ist ein für alle Mal in §§ 145 ff. geregelt. Zur Frage des wirksamen Zustandekommens des Vertrages ist bei den einzelnen Verträgen nur noch dann etwas gesagt, wenn Besonderheiten, z.B. Formerfordernisse, gelten.

Auch im Schuldrecht sind Regelungen, die alle Schuldverhältnisse gleichermaßen betreffen, in einem allgemeinen Teil zusammengefasst und den besonderen Regeln, die einzelne Schuldverhältnisse betreffen, vorangestellt.

B) GETRENNTE BEHANDLUNG VON RELATIVEN UND ABSOLUTEN RECHTEN

Schuldrecht und Sachenrecht folgen der Einteilung in relative und absolute Rechte.

Schuldrecht

Im Schuldrecht (§§ 241 - 853) geht es um Beziehungen zwischen Personen.

Ein Schuldverhältnis ist ein Rechtsverhältnis zwischen (mindestens) zwei Personen, kraft dessen die eine Person, der Gläubiger, von der anderen, dem Schuldner, eine Leistung fordern kann, vgl. § 241 I.

Schuldverhältnisse sind durch ihre Relativität gekennzeichnet. Sie wirken immer nur zwischen den Beteiligten. Nur diese sind aus der Sonderverbindung berechtigt und verpflichtet.

Schuldverhältnisse entstehen

- durch den Abschluss verpflichtender Verträge

- durch einseitige Rechtsgeschäfte wie etwa die Auslobung
- oder aufgrund gesetzlicher Anordnung.

§ 311 II regelt beispielsweise, dass schon die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder die sonstige Anbahnung geschäftlichen Kontakts ein Schuldverhältnis begründet (siehe auch S. 119). Inhalt dieses Schuldverhältnisses sind aber, da ein Leistungspflichten begründender Vertrag gerade noch nicht besteht, nur Pflichten im Sinne des § 241 II. Das sind weitere Verhaltenspflichten wie Aufklärungspflichten oder Schutzpflichten in Bezug auf Rechtsgüter oder Interessen des anderen. Der Begriff des Schuldverhältnisses ist also nicht zwingend mit dem Bestehen einer Leistungspflicht verknüpft. Andere Pflichten stehen häufig neben Leistungspflichten, können aber wie im Fall des § 311 II und bei manchen Gefälligkeiten auch alleiniger Inhalt des Schuldverhältnisses sein.

Beispiel: A nimmt Anhalter B mit. Rein tatsächliche Gefälligkeit (siehe oben S.13), also weder Leistungs- noch Schutzpflichten. C verspricht D verbindlich, für ihn einen Pkw von Hamburg nach Berlin zu überführen, verlangt dafür aber kein Geld. Gefälligkeitsvertrag in Form eines Auftrages (§ 662), also Leistungs- und Schutzpflichten. Spediteur E bittet Spediteur F, ihm mit einem Fahrer auszuweichen. F ist sich erst nicht sicher, ob das möglich sein wird, schickt dann aber doch einen Fahrer zu E. Keine Leistungs-, aber Schutzpflichten. Der Fahrer muss angesichts der Werte, die ihm anvertraut werden, geeignet sein. Ist er noch nie selbständig einen größeren Lastzug gefahren und beschädigt deshalb den Lkw bei einem Wendemanöver, kommen deshalb nicht nur außervertragliche Haftungsansprüche nach §§ 823 ff., sondern auch vertragliche Schadensersatzansprüche des E gegen F nach § 280 I in Betracht. Beachte: Welche Form der Gefälligkeit vorliegt, richtet sich nach Art, Grund und Zweck der Gefälligkeit, ihrer wirtschaft